



Pet 2-19-08-6120-026041

63477 Maintal

Umsatzsteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert die Einführung eines bis 2025 befristeten ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 Prozent für den Kauf von Elektro- und Wasserstofffahrzeugen. Zur Begründung des Anliegens trägt der Petent vor, eine solche Steuerermäßigung für Autos, Lkws, Motorräder usw. steigere den Anteil an Elektro- und Wasserstoffautos und fördere damit umweltfreundliche Verkehrsmittel, wie es bereits im Rahmen des Klimapakets u.a. für Bahntickets geschehen sei.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 81 Mitunterzeichnungen sowie 11 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine weitgehend harmonisierte Steuer innerhalb der Europäischen Union. Die Vorgaben der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame



Mehrwertsteuersystem - Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) - sind vom deutschen Gesetzgeber zwingend zu beachten. Nach Art. 98 Abs. 1 MwStSystRL können die Mitgliedstaaten einen oder zwei ermäßigte Steuersätze anwenden. Die ermäßigten Steuersätze sind nach Art. 98 Abs. 2 MwStSystRL nur auf diejenigen Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen anwendbar, die in Anhang III der MwStSystRL aufgeführt sind.

Elektro- und Wasserstofffahrzeuge sind in Anhang III nicht aufgeführt. Die Einführung eines ermäßigten Steuersatzes ist daher aus Sicht des Petitionsausschusses gegenwärtig nicht möglich. Die Europäische Kommission hat jedoch einen Rechtsetzungsvorschlag unterbreitet, der die vom Petenten vorgeschlagene Maßnahme zulässt. Derzeit erfolgen hierzu Verhandlungen im Rat der Europäischen Union. Es bleibt abzuwarten, ob der Vorschlag der Kommission auf die Zustimmung aller Mitgliedstaaten (Erfordernis der Einstimmigkeit) stoßen wird.

Der Deutsche Bundestag hat sich im Übrigen im Jahre 2019 auf Basis des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 (Drucksache 19/13900), von Gesetzentwürfen und verschiedenen Anträgen der Fraktionen zum Schutz des Klimas und der Umwelt intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt und sich dabei auch mit steuerrechtlichen Aspekten befasst. Weitergehende Informationen zu sämtlichen Vorlagen und Protokollen der Plenarsitzungen können der Internetseite des Deutschen Bundestags unter www.bundestag.de > Dokumente > Dokumentations- und Informationssystem (DIP) > Beratungsabläufe (Inhaltliche Suche, Suchwort: Klimaschutz) entnommen werden.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.